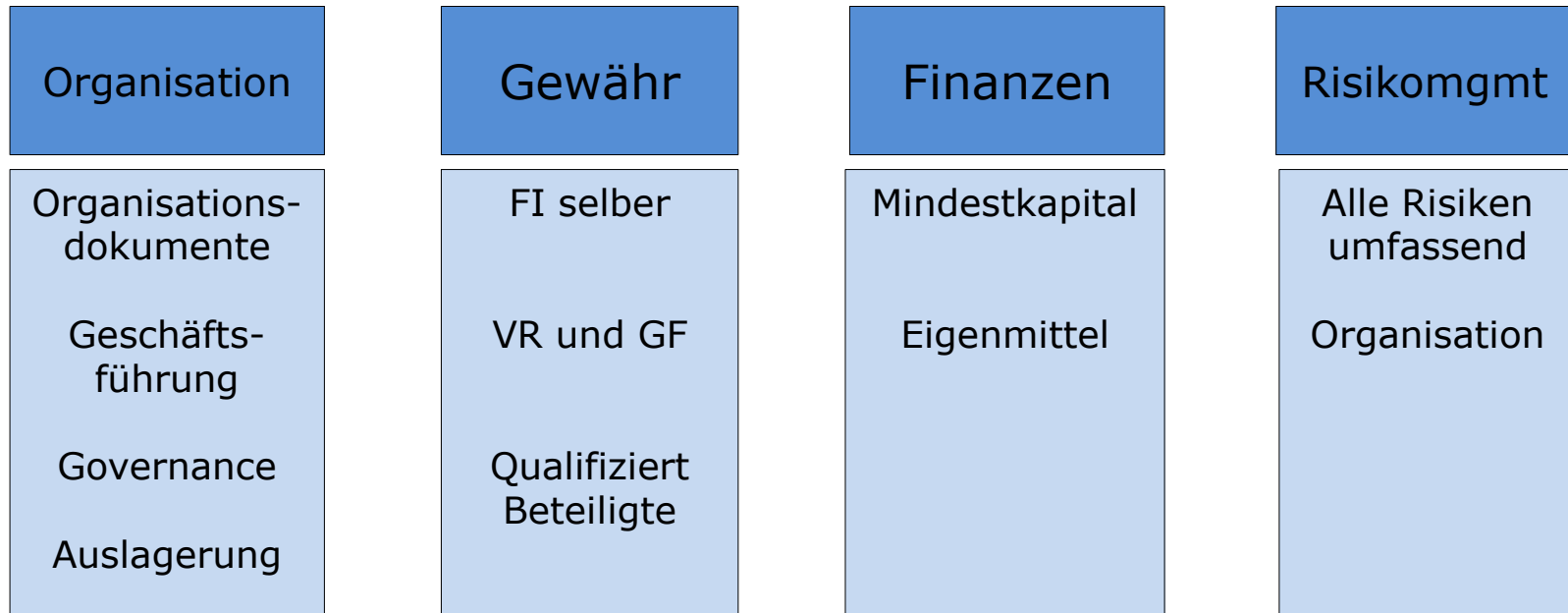




**Anforderungen an die Organisation von
Finanzinstituten**

Anforderungen an die Organisation

Zusammenfassung Bewilligungsvoraussetzungen



Anforderungen an die Organisation

Finanzinstitute

Risikomanagement und interne Kontrolle: Unabhängigkeit ist erforderlich, wenn

- Unternehmensgrösse von mindestens sechs Vollzeitstellen oder
- jährlicher Bruttoertrag von mind. CHF 2 Millionen

und

- Geschäftsmodell mit erhöhten Risiken

 Schwellenwerte müssen in zwei von drei vergangenen Geschäfts-jahren erreicht worden oder in Geschäftsplanung vorgesehen sein

 Alle wesentlichen Risiken sind festzustellen, zu bewerten, zu steuern und zu überwachen

Anforderungen an die Organisation

Finanzinstitute

Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle, welches von Geschäftsführung mehrheitlich unabhängig ist, *kann* von FINMA verlangt werden, wenn

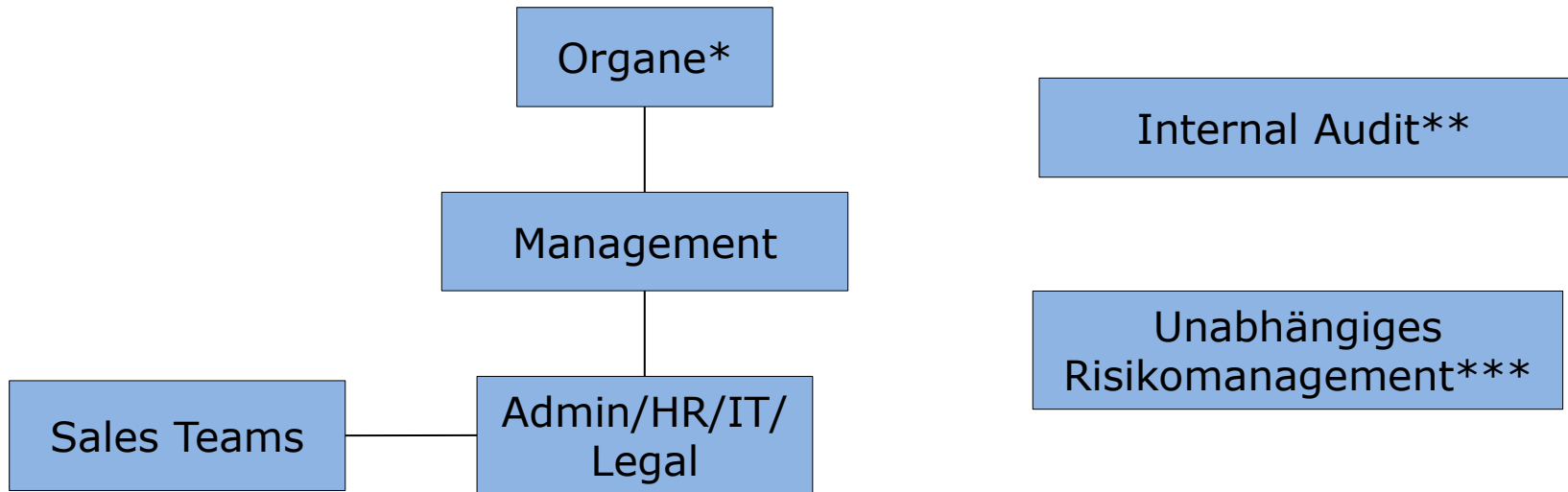
- Unternehmensgrösse von mindestens zehn Vollzeitstellen oder
- jährlicher Bruttoertrag von mind. CHF 5 Millionen

und

- Art und Umfang der Tätigkeit es erfordern

Besteht ein Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle, und liegt der jährliche Bruttoertrag bei CHF 10 Millionen, kann die FINMA zudem die Bestellung einer von der Geschäftsführung unabhängigen internen Revision verlangen, sofern Art und Umfang der Tätigkeit dies erfordern

Anforderungen an die Organisation



- * Mehrheit von nichtoperativ tätigen Organen, sofern:
 - a) Finanzinstitut 10 Mitarbeiter hat oder mehr als CHF 5 Mio Einkommen generiert
 - b) Die Art des Geschäfts es nötig machen (Art. 23 Abs. 3 FINIV)
- ** Sofern der jährliche Umsatz CHF 10 Mio übersteigt und die Art des Geschäfts es nötig machen (Art. 26 Abs. 4 FINIV)
- *** Sofern das Finanzinstitut 5 oder mehr Mitarbeiter hat und der jährliche Umsatz CHF 2 Mio. übersteigt oder das Geschäft erhöhte Risiken beinhaltet (Art. 26 Abs. 2 FINIV)

Anforderungen an die Organisation

Finanzinstitute

Möglichkeit der **Übertragung** bzw. **Auslagerung von Aufgaben** :

- Grundsätzlich möglich
- Aber: nur Aufgaben, die nicht in der Entscheidungskompetenz des Organs für die Geschäftsführung oder die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle liegen müssen
- Übertragung darf Angemessenheit der Betriebsorganisation nicht beeinträchtigen – es müssen personelle Ressourcen und Fachkenntnisse inhouse bestehen für angemessene Auswahl, Instruktion und Überwachung der (zwingend: Weisungs- und Kontrollrechte gegenüber) Dritten